

Eine Grenzüberschreitung der besonderen Art - herüberwachsende Wurzeln von den Bäumen des Nachbarn

Nicht selten bieten Bäume und Sträucher, die in Grenznähe zum Nachbargrundstück stehen, Anlass zum Streit.

Sind sie anfangs noch schmal und klein, können sie im Laufe der Jahre hoch und dicht werden. Der Nachbar ärgert sich dann über herüberhängende Äste, Laub- und Nadelabwurf sowie in das Nachbargrundstück hineinwachsende Wurzeln.

Wird das Nachbargrundstück von den hineinwachsenden Baumwurzeln wesentlich beeinträchtigt, kann dem Nachbarn gegen den Baumeigentümer ein Beseitigungsanspruch zustehen. Daneben darf der Nachbar die Wurzeln auf seinem Grundstück – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – auch selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen. Die Kosten hierfür darf er dem Nachbarn in Rechnung stellen.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Grundstückes liegt regelmäßig vor, wenn die Wurzeln die Bodenplatten anheben, so dass Risse in der Auffahrt oder im Gehweg entstehen können. Auch wenn die Wurzeln Leitungen oder das Fundament des Wohnhauses oder der Garage gefährden, dürfen die Wurzeln in der Regel beseitigt werden. Ist das Wurzelwerk so dicht, dass der Nachbar auf Teilen seines Grundstückes keinen Zier- und Nutzgarten anlegen kann, liegt ebenfalls eine wesentliche Beeinträchtigung des Grundstückes vor. Der Nachbar muss sich also nicht darauf verweisen lassen, lediglich Bodendecker anzupflanzen oder auf teure und pflegeintensive Pflanzen zurückzugreifen. Der Beseitigungsanspruch als auch das Recht, die Wurzeln selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen, können durch lokale Baumschutzsatzungen beschränkt sein. Danach kann es verboten sein, auf die Wurzeln bestimmter Bäume in der Weise einzuwirken, wenn die konkrete Maßnahme zum Absterben des Baumes führt bzw. führen kann.

Die Baumschutzsatzungen verpflichten nicht nur den Eigentümer des Baumes sondern auch den Nachbarn. Dieser muss dann regelmäßig die wesentliche Beeinträchtigung seines Grundstückes dulden, solange keine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Beseitigt der Nachbar dennoch Wurzeln eines geschützten Baumes und beschädigt diesen dadurch nachhaltig, macht er sich schadensersatzpflichtig.

Vorsicht also bei Ausübung des Selbsthilferechts. Lassen Sie sich beraten – vorher! So können Sie unliebsame Überraschungen vermeiden.